

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Unvereinbarkeitsrichtlinie

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 26. August 2018

4 Präambel

5 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG steht für eine Politik der Weltoffenheit und Vielfalt.
6 Rassistische, fremdenfeindliche, diskriminierende, sexistische, anti-
7 europäische, anti-soziale, gewaltvolle, terroristische, verfassungsfeindliche,
8 behindertenfeindliche und totalitäre politische Positionen und Ziele sind nicht
9 mit unseren Werten vereinbar. Eine Zusammenarbeit mit Organisationen und
10 Personen, die solche Positionen vertreten oder Ziele verfolgen, ist für
11 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG daher ausgeschlossen.

12 Verstöße gegen diese Unvereinbarkeitsregelung stellen parteischädigendes
13 Verhalten dar und rechtfertigen ein Ausschlussverfahren aus DEMOKRATIE IN
14 BEWEGUNG.

15 Mitgliedschaft

16 Eine Doppelmitgliedschaft bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und einer anderen Partei
17 oder anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen ist grundsätzlich möglich.
18 Mitglieder von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können jedoch nicht gleichzeitig Mitglied
19 bei einer Organisation sein, die sich gegen die Grundsätze der Partei, gegen
20 die Menschenrechte oder gegen eine demokratische, pluralistische Gesellschaft
21 richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese Grundsätze verstoßen.

22 Darunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

23 *PARTEIEN*

- 24 • Alternative für Deutschland – AfD
- 25 • Nationaldemokratische Partei Deutschlands – NPD
- 26 • Deutsche Mitte
- 27 • DIE RECHTE
- 28 • Pro-Parteien (pro NRW und pro Deutschland)
- 29 • Die Republikaner
- 30 • Der III. Weg
- 31 • Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands - MLPD

32 *ORGANISATIONEN*

- 33 • Burschenschaften, die im Dachverband Deutsche Burschenschaft organisiert
34 sind
- 35 • Identitäre Bewegung
- 36 • Pro-Bewegung
- 37 • REBELL

38 Die Mitgliedschaft in diesen Organisationen ist mit der Mitgliedschaft bei
39 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG unvereinbar.

40 Gemäß § 5 (4) (d) der Satzung verhält sich parteischädigend, wer „einer
41 Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich
42 gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele
43 und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und
44 Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt“. Dazu gehören insbesondere
45 auch die oben aufgeführten Organisationen.

46 **Durchsetzung der Regeln in allen Angeboten des Bundes**

47 Die Angebote der Bundespartei stehen nur Personen offen, die ebenfalls diese
48 Unvereinbarkeitsregelungen beachten (z.B. Mitarbeit in Themenkreisen,

49 Arbeitsgruppen, Teams, Marktplatz, Plenum, Veranstaltungen). Die jeweiligen
50 betreibenden Teams und Mitglieder sind angehalten, diese durchzusetzen und bei
51 Nicht-Einhalten das Hausrecht auszuüben und die betroffenen Personen vom
52 Angebot auszuschließen.

53 **Zusammenarbeit mit Organisationen**

54 Der Bundesverband von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG arbeitet mit den oben genannten
55 Organisationen nicht zusammen, um ihre Ziele nicht zu fördern und sich klar von
56 ihren Zielen zu distanzieren. Offizielle Vertreter*innen von DEMOKRATIE IN
57 BEWEGUNG, die mit diesen Organisationen zusammenarbeiten, beeinträchtigen
58 dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei und verhalten
59 sich damit gemäß § 5 (4) (d) parteischädigend. Eine Zusammenarbeit
60 definieren wir wie folgt:

- 61 • Kooperation bei der Erreichung politischer Ziele (z.B. gemeinsame
62 Gesetzesinitiativen, gemeinsame Veranstaltungen, Bildung gemeinsamer
63 Fraktionen, Zählgemeinschaften und Abgeordneten- oder Verordneten-Gruppen
64 in Parlamenten und anderen Vertretungskörperschaften u.a.)
- 65 • Folgen einer Einladung zu einer Veranstaltung oder Kampagne durch die
66 Organisation
- 67 • Teilnahme an einer Veranstaltung, bei der die Organisation
68 Mitveranstaltende und/oder Einladende ist

69 Nicht betroffen von diesem Ausschluss ist die Teilnahme an Veranstaltungen und
70 Kampagnen von Dritten, insbesondere überparteilicher Bündnisse, zu denen eine
71 ausgeschlossene Partei / Organisation ebenfalls als Teilnehmerin eingeladen ist.
72 Die Entscheidung über eine Teilnahme an Veranstaltungen und Kampagnen, zu denen
73 eine ausgeschlossenen Partei / Organisation eingeladen ist, trifft der
74 Bundesvorstand.

75 Bei Unsicherheit sollte die Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand besprochen
76 werden. Bedenken über eine Zusammenarbeit können per E-Mail an
77 bundesvorstand@bewegung.jetzt geschickt werden.

78 Die Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sind aufgefordert, sich entsprechend
79 zu verhalten.

80 **Zuständigkeit der Vorstände**

81 Gemäß § 5 (6) der Satzung sind die Vorstände für Ausschlussanträge gegen
82 Mitglieder zuständig. Besteht ein Verdacht auf Verstoß gegen diese
83 Unvereinbarkeitsrichtlinie, so sollte dieser an einen zuständigen Vorstand
84 herangetragen werden, damit er im Rahmen der satzungsgemäßen Verfahren
85 geklärt werden kann.